



Luxemburg, den 20. Dezember 2024

PRESSEMITTEILUNG 18/2024

Urteil in der Rechtssache E-13/23 *EFTA-Überwachungsbehörde ./. Norwegen*

ABWEISUNG EINER VERTRAGSVERLETZUNGSKLAGE IM BEREICH DER FINANZWIRTSCHAFT

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof eine Klage der EFTA-Überwachungsbehörde („ESA“) gegen Norwegen abgewiesen.

In dem Rechtsstreit ging es um Abschnitt 4-1 des norwegischen Gesetzes über Finanzinstitute, wonach norwegische Finanzinstitute die norwegische Finanzaufsichtsbehörde (*Finanstilsynet*) informieren müssen, bevor sie Tochtergesellschaften in anderen EWR-Staaten gründen oder erwerben. Nach diesem Gesetz ist die Behörde auch befugt, einzugreifen, wenn der Erwerb oder die Gründung das norwegische Institut oder den Konzern einem besonderen Risiko aussetzt oder die Aufsicht über den Konzern behindert. ESA machte geltend, dass diese Massnahmen gegen mehrere Richtlinien im Bereich der Finanzdienstleistungen¹ sowie gegen das Niederlassungsrecht nach Artikel 31 des EWR-Abkommens verstießen.

Der Gerichtshof wies die von ESA erhobene Klage als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet ab. Den auf die Richtlinien gestützten Teil der Klage wies der Gerichtshof aus verfahrensrechtlichen Gründen ab. In Bezug auf Artikel 31 des EWR-Abkommens stellte der Gerichtshof fest, dass der Teil des Klagegrundes, der sich auf Finanzinstitute bezieht, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, ebenfalls unzulässig ist. Im Hinblick auf den Teil des Klagegrundes, der sich auf Finanzinstitute bezieht, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, wies das Gericht den Klagegrund als unbegründet ab.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter eftacourt.int/cases/e-13-23/ heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II); Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen; Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung; Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt; und Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten.